

## **BGer 1A.149/2002 vom 18. Juli 2002**

Bundesgericht, 2002-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.149\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.149_2002)

FR: TF 1A.149/2002 du 18 juillet 2002

IT: TF 1A.149/2002 del 18 luglio 2002

### **Regeste**

Post- und Fernmeldeverkehr

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die angefochtene Präsidialverfügung schliesst das Verfahren nicht ab und ist daher eine Zwischenverfügung. Eine solche ist nach Art. 101 lit. a OG (e contrario) nur dann selbstständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar, wenn dieses Rechtsmittel auch gegen den Endentscheid offen steht. Weiter ist erforderlich, dass die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und 45 Abs. 1 VwVG ). Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde genügt freilich ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses bzw. für die Begründung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ( BGE 127 II 132 E. 2a; 125 II 613 E. 2a; 120 Ib 97 E. 1c).

#### **E. 1.2**

Zur Frage des nicht wieder gutzumachenden Nachteils bringt die Beschwerdeführerin vor, das Verfahren in französischer Sprache sei angesichts der deutschen Muttersprache ihrer vier mit dem Fall befassten Mitarbeiter mit mehr Aufwand verbunden und mit Risiken behaftet; dies gelte insbesondere, wenn eine Instruktionsverhandlung geführt oder Beweise erhoben würden. Im Übrigen sei sie an einem Grundsatzurteil in deutscher Sprache interessiert. Es sei gerichtsnotorisch, dass das Führen von Verhandlungen und Verfahren in einer Fremdsprache für eine Partei fast immer nachteilig sei.

#### **E. 1.3**

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin durch die Verwendung des Französischen als Verfahrenssprache überhaupt einen Nachteil im Sinne von Art. 45 Ziff. 1 VwVG erleidet. Deutsch ist nach Art. 70 Abs. 1 BV eine Amtssprache des Bundes, was bedeutet, dass sich die Beschwerdeführerin selber im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit der Rekurskommission dieser Sprache bedienen kann, auch wenn letztere das Verfahren auf französisch instruiert. Es erstaunt ohnehin, dass die Beschwerdeführerin als nach ihren eigenen Angaben grösste, schweizweit tätige Anbieterin für Mobiltelefonie in ihrem "Legal Departement" nicht wenigstens über einen der französischen Sprache mächtigen juristischen Sachbearbeiter verfügt, der sie vertreten oder wenigstens seine vier Kollegen deutscher Muttersprache sprachlich unterstützen könnte. Das ist indessen nicht entscheidend, da die Beschwerdeführerin mit keinem Wort dartut, inwiefern ihr durch die geltend gemachten Sprachschwierigkeiten ein Nachteil erwachsen könnte, der in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu beheben wäre. Das ist auch nicht

ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

**E. 1.4**

Ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde schon aus diesem Grund nicht einzutreten, kann offen bleiben, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Endentscheid in der Hauptsache zulässig wäre.

**E. 2**

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.